

ANZEIGEN

Wegen

verbotener Ausfuhr

des

Goldes und Silbers,

wie auch der fremden

Gold- und geringhaltigen Silber-Münzen

und derer jetzt coursirenden Friedrichs d'or.

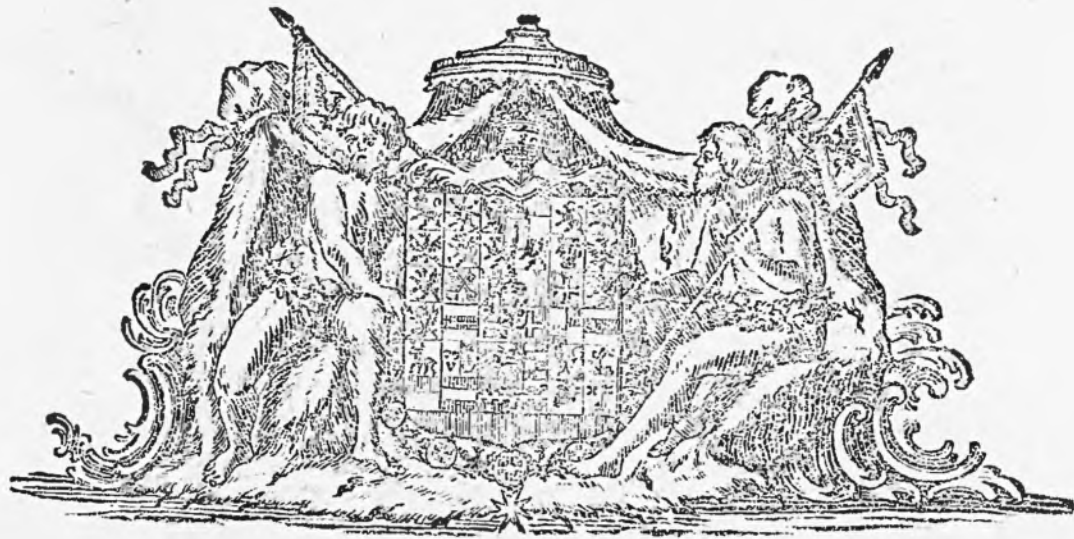


---

De Dato Berlin, den 4ten Decembr. 1766.

---

Gedruckt bey dem Königl. Hof-Buchdrucker, George Jacob Decker.



eine Königl. Majestät in  
Preussen, Unser allergnädigster  
Herr, haben nicht allein zu wiederhol-  
tenmahlen, als unter dem 16ten Mart. 1756,  
11ten Januar. 1764. und in dem Münz-  
Edict vom 29sten Mart. 1764, allen Zero  
Unterthanen verbothen, Gold und Silber,

es sey geschmolzen, oder ungeschmolzen, ungleichen reduirte und ge-  
ringhaltige Gold- und Silber-Münz-Sorten, ausser Landes zu senden,  
so, dern auch insbesondere, mittelst des unter dem 29sten Octobr. 1766.  
emanirten Edicti und Reglements der Königl. Giro- und Lehn Ban-  
que zu Berlin und Breslau Articulo 40. ausdrücklich geordnet, daß sich  
Niemand unterstehen solle, vom 1ten Januar. des künftigen Jahres  
1767. an, dissetige jetzt coursirende gute Friedrichs d'or sechtel, als  
fremde Gold-Münzen, desgleichen von denen Silber-Münzen, was  
nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventienc-Münz-  
Fuß, oder besser, ausgeprägert worden, ferner, ungemünztes Gold und  
Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht we-  
niger sogenanntes Bruch-Silber oder Gold, alte und abgenutzte Dres-  
sen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen ausser Landes zu brin-  
gen, oder zu versenden, bey Strafe nicht allein der Confiscation dessen,  
was solchergestalt versandt, oder herausgebracht werden wöhen, sondern  
auch überdies, dem Befinden nach, mit einer außerordentlichen schwe-  
ren nach dem 17ten Articul des gedachten Reglements vom 29sten Oct.  
1766. unter dem Demuncianten, und der Invaliden-Casse zur Halbscheid  
zu vertheilenden Geid- oder auch Leibes- und Bestungs-Strafe, womit  
die Uebertreter belegt werden sollen, und das zu dem Ende künftighin  
denen reisenden Kaufleuten und andern Personen bürgerlichen Civil-  
Stan-

Standes, in Betracht es einem jeden frey bleibe, sich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Sr. Königl. Majestät, zur Aufrechthaltung des Commercii inn- und aufferhalb Landes, den freyen Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde zu ihrem Gebrauch aufferhalb Landes mitzunehmen, verstattet, deren Adlichen und vom Militair- Stande Reisenden aber, bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen, erlaubt seyn solle; Damit nun dieter Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl und Willens-Meynung um so mehr zu jedermannes Wissenschaft gelangen möge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Höchst-dieselben solches durch gegenwärtiges besonderes Patent nochmahlen überall bekandt machen lassen wollen, damit sich ein jeder darnach auf das genaueste achten und vor Schaden hüten könne. Signatum, Berlin, den 4 Decbr. 1766.

Eriderich.



von Massow. von Blumenthal. von Hagen. von der Horst.